



Brüssel, den 4. Mai 2015
(OR. en)

8532/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0094 (NLE)

COWEB 30

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 181 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 181 final.

Anl.: COM(2015) 181 final

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2015
COM(2015) 181 final

2015/0094 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Im Juni 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kosovo* über ein nur auf EU-Ebene zu schließendes Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und nahm entsprechende Verhandlungsrichtlinien an. Drei offizielle Verhandlungsrunden fanden statt: die erste am 28. Oktober 2013, die zweite am 27. November 2013 und die dritte am 2. Mai 2014. Die Verhandlungsführer paraphierten den Abkommensentwurf am 25. Juli 2014.

Dem vorliegenden Vorschlag der Kommission ist der Wortlaut des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo beigelegt. Das Abkommen wurde nach dem Vorbild ähnlicher Abkommen mit Ländern der Region gestaltet, wobei der Umstand, dass es sich um ein reines EU-Abkommen handelt, und die Besonderheiten des Kosovos berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Kosovo unter Beachtung der jeweiligen Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos geschlossen werden kann.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis ausgiebiger Verhandlungen zwischen der Union einerseits und dem Kosovo andererseits. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo sieht eine weitreichende Zusammenarbeit vor. Es bietet einen Rahmen für den politischen Dialog mit dem Kosovo auf bilateraler wie auch auf regionaler Ebene. Das Abkommen fördert die regionale Zusammenarbeit und das Kosovo verpflichtet sich darin zur Normalisierung seiner Beziehungen zu Serbien.

Zu den Hauptzielen des Abkommens gehört die Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Das Abkommen eröffnet die Perspektive der Errichtung einer Freihandelszone für Waren und Dienstleistungen entsprechend den einschlägigen WTO-Grundsätzen, wobei für bestimmte Bereiche Übergangsfristen vorgesehen sind. Die Dauer der Übergangsfristen wurde in den Verhandlungen unter Berücksichtigung des Stands der Vorbereitungen des Kosovos festgelegt.

Das Abkommen umfasst auch Bestimmungen über die Niederlassung, die Erbringung von Dienstleistungen, die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr. Darin verpflichtet sich das Kosovo zur schrittweisen Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die der EU, vor allem in Schlüsselbereichen des Binnenmarktes. Das Abkommen begründet Beziehungen in fast allen Bereichen, die für die EU von Interesse sind, und schafft die Grundlage für eine weitreichende Zusammenarbeit. Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe der EU untermauert, durch die das Kosovo die erforderliche Unterstützung bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Abkommens erhält.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss dieses Abkommens ist Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 7, Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Aufgrund des Urteils in der Rechtssache C-377/12 *Kommission/Rat* ist die Kommission der Auffassung, dass für den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens ein einziger Rechtsakt ausreicht.

Für die Europäische Atomgemeinschaft gilt ein gesonderter Rechtsakt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ² wurde das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits am [...] im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Die EU und das Kosovo, zwischen denen enge Bindungen bestehen und die gemeinsame Werte teilen, haben den Wunsch, diese Bindungen zu stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen zu begründen, die es dem Kosovo ermöglichen, seine Beziehungen zur EU weiter zu vertiefen und auszubauen.
- (3) Die „Erste Grundsatzvereinbarung zur Normalisierung der Beziehungen“ wurde am 19. April 2013 im Rahmen des von der EU vermittelten Dialogs erzielt.
- (4) Das unterzeichnete Abkommen sieht eine Assoziierung zwischen der EU und dem Kosovo mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren vor. Der Beschluss über den Abschluss dieses Abkommens sollte sich daher auf eine Rechtsgrundlage für eine Assoziierung stützen, die es der Union ermöglicht, in allen unter die Verträge fallenden Bereichen Verpflichtungen einzugehen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (5) Das Abkommen wird nur auf EU-Ebene geschlossen. Neben der Assoziierung und der Schaffung eines Rahmens für den politischen Dialog sieht das unterzeichnete Abkommen Rechte und Pflichten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vor. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen zu verschiedenen Politikbereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt und die bereits weitgehend durch gemeinsame Unionsvorschriften geregelt sind. Zudem sieht es für verschiedene Politikbereiche, u. a. Justiz und Inneres, eine breitgefächerte Zusammenarbeit vor, die sich auf die für die technische, finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit typischen Aspekte beschränkt.
- (6) Der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos, die gemäß den nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht festgelegt werden.
- (7) Darüber hinaus stellen die in diesem Beschluss und dem beigefügten Wortlaut des Abkommens verwendeten Ausdrücke, Formulierungen und Begriffsbestimmungen sowie die Verweise auf die für den Abschluss des Abkommens erforderlichen Rechtsgrundlagen weder eine Anerkennung des Kosovos als unabhängiger Staat durch die Union noch eine derartige Anerkennung des Kosovos durch einzelne Mitgliedstaaten dar, sofern diese nicht einen solchen Schritt unternommen haben.
- (8) Was die Fragen betrifft, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, so ist der Abschluss des Abkommens Gegenstand eines getrennten Verfahrens.
- (9) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits wird in Bezug auf die Teile, die in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Was die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Fragen betrifft, so ist der Abschluss des Abkommens Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

Artikel 2

(1) Der Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsrat wird aufseiten der Union von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Einklang mit ihren Zuständigkeiten gemäß den Verträgen und in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) geführt. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Änderungen des Abkommens zu genehmigen, wenn dieses vorsieht, dass sie vom Stabilitäts- und Assoziationsausschuss angenommen werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten und der Union zum Status des Kosovos.

Artikel 4

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die in Artikel 144 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur vertraglichen Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*